

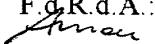
DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Zl. 12.691/2-Z/9/2003

Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1010 WienSachbearbeiter/in:
Mag. Simone GARTNER
DW: 531 20-2331
Fax: 531 20-81-2331Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen eines Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden die zur Stellungnahme eingeladenen Stellen ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

BeilageWien, 31. März 2003
Die Bundesministerin:
GEHRERF.d.R.d.A.:
<http://www.bmbwk.gv.at>
DVR 0064301



bm:bwk

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

**Minoritenplatz 5
A-1014 Wien**

Zl. 12.691/2-Z/9/2003

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sachbearbeiter/in:
Mag. Simone GARTNER
DW: 531 20-2331
Fax: 531 20-81-2331

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
 das Bundeskanzleramt - **Präsidium**
 das Bundesministerium für Soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
 das Staatssekretariat im Bundesministerium für
Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
 den Datenschutzrat, z.H. des Büros des Datenschutzrates

das Bundesministerium für **Wirtschaft und Arbeit**
 das Bundesministerium für **Finanzen**
 das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für **Finanzen**
 das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**
 das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit, Generationen**
und Konsumentenschutz
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
 den **Rechnungshof**
 die **Volksanwaltschaft**, Singerstraße 17, 1010 Wien

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
 das Amt der **Kärntner Landesregierung**
 das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
 das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
 das Amt der **Salzburger Landesregierung**
 das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
 das Amt der **Tiroler Landesregierung**
 das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
 das Amt der **Wiener Landesregierung**
 das Amt der **Wiener Landesregierung – Städtische Schulverwaltung – MA 56**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer
 beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den **Landesschulrat für das Burgenland**
 den **Landesschulrat für Kärnten**

den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den Stadtschulrat für **Wien**

den Österreichischen **Gemeindebund**
Löwelstraße 6, 1010 Wien
den Österreichischen **Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
das Präsidium der **Finanzprokuratur**
Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Wirtschaftskammer** Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
die **Bundesarbeitskammer**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
die **Präsidentenkonferenz** der Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien

den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur für die beim Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den nachgeordneten
Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen
die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer
und Bundeserzieher
Rosengasse 8, 1014 WIEN

das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
die **Altkatholische Kirche** Österreichs
Schottenring 17, 1010 Wien
die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
den **Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
z.H. Herrn Prof. Anas SCHAKFEH
Bernhardgasse 5, 1070 Wien

den **Bundes-Jugendvertretung**
Praterstraße 70/13, 1020 Wien
den **Bundesverband der Elternvereinigungen** an
mittleren und höheren Schulen in Österreich
z.H. Frau Margit JOHANNIK
Kirchengasse 19, 1070 Wien
den **Hauptverband katholischer Elternvereine** Österreichs
Laudongasse 16, 1080 Wien
den **Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
z.H. Frau Dr. Christine KRAWARIK
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien

den Österreichischen Verband der Elternvereine an den **öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
den **Freiheitlichen Familienverband**
Tigergasse 6, 1080 Wien
den Österreichischen **Familienbund**
Heßstraße 2/2, Stock, 3100 St. Pölten
den Katholischen **Familienverband** Österreichs
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
die Bundesorganisation der **Kinderfreunde** Österreichs
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
die **Bundesschülervertretung**
p.A. Abt. V/2d
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme per E-Mail an die Adresse begutachtung@bmbwk.gv.at, sonst in zweifacher schriftlicher Ausfertigung, bis längstens

25. April 2003, 15.00 Uhr, ho. einlangend.

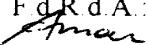
Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird Bedenkenfreiheit angenommen.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten sowie den Text der Stellungnahme per E-mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ zu senden.

Im Sinne einer verstärkten Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien wird darauf hingewiesen, dass gegenständlicher Entwurf im Rechtsinformationssystem des Bundes elektronisch verfügbar ist (<http://ris.bka.gv.at/begutachtung/>).

Beilage

Wien, 31. März 2003
Die Bundesministerin:
GEHRER

F.d.R.d.A.:


Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Träger der Sozialversicherung haben über Ersuchen der im § 13 angeführten Behörden die Versicherungsverhältnisse und deren Dauer sowie die Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, bekannt zu geben.“

2. Dem § 26 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 15 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 15 des Schülerbeihilfengesetzes können nicht alle für die Ermittlung der Bedürftigkeit erforderlichen Daten bezogen werden, obwohl diese beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger verfügbar sind.

Ziel:

Verpflichtung der Träger der Sozialversicherung, über Ersuchen auch die Versicherungsverhältnisse und deren Dauer von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, bekannt zu geben.

Kosten:

Keine Mehrkosten, nicht bezifferbare Minderausgaben im Beihilfenverfahren, jedenfalls Entlastung der Aufwendungen seitens der Antragsteller.

Alternative:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage; Ermittlungsverfahren im Wege über die Antragsteller.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001 (Euro-Umstellungsgesetz-Schulrecht) verpflichtet in § 15 Abs. 1 die Träger der Sozialversicherung über Ersuchen der im § 13 angeführten Behörden die Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, bekannt zu geben.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass dies meist nicht ausreichend ist, um die Bedürftigkeit nachzuweisen. Eine abschließende Beurteilung der Verhältnisse kann durch die in § 13 angeführten Behörden nur vorgenommen werden, wenn auch die Versicherungsverhältnisse und deren Dauer bekannt sind. Dabei handelt es sich um Daten von steuerfreien Beträgen, deren Bezug die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betreffenden Person betrifft (insbesondere Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sonderunterstützungen).

Durch die automationsunterstützte Übermittlung dieser Daten wird das Verfahren erheblich erleichtert, da es den Eltern künftig nicht mehr aufzutragen ist, diese beim Träger der Sozialversicherung verfügbaren Unterlagen eignes zu beschaffen und der Schülerbeihilfenbehörde vorzulegen. Diese Daten können von den Trägern der Sozialversicherung (deren Hauptverband) im Bedarfsfall über Ersuchen der Schülerbeihilfenbehörden direkt zur Verfügung gestellt werden.

Damit ist ein wesentlicher Beitrag zur Erleichterung des Antragsverfahrens aus Sicht der Erziehungsberechtigten und zur Beschleunigung der Abwicklung der Bewilligung getan.

Kosten:

Durch die einfachere und raschere Abwicklung können aufwändige Erhebungen durch die Erziehungsberechtigten künftig unterbleiben und die Verfahren rascher abgewickelt werden. Für den Bereich der öffentlichen Verwaltung ist dies mittelbar als Entlastung im Beihilfenvorfahren wirksam. Die finanziellen Minderausgaben durch den Entfall von (oft mehrmaligen) Anfragen bei den Erziehungsberechtigten sind im Hinblick auf deren Marginalität nicht bezifferbar; solche Minderausgaben stehen jedoch gegenüber den enormen Minderaufwendungen seitens der Erziehungsberechtigten und der Sozialversicherungsträger (keine Einzelanfragen seitens der betroffenen Personen) in keiner Relation.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Novelle gründet sich hinsichtlich der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes auf

1. Artikel 14a Abs. 2 B-VG hinsichtlich der Schüler an den in dieser Bestimmung genannten land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und privaten höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
2. Artikel I des Schülerbeihilfengesetzes 1983 hinsichtlich der Schüler an anderen land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
3. Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG hinsichtlich der Schüler an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und
4. Artikel 14 Abs. 1 B-VG hinsichtlich der Schüler an den übrigen Schulen.

Beschlussfordernisse:

Ein Beschluss über den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, unterliegt nicht den besonderen Beschlussfordernissen des Art. 14 Abs. 10 bzw. des Art. 14a Abs. 8 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 15 Abs. 1 zweiter Satz):

§ 15 Abs. 1 beschränkt sich bezüglich der Bekanntgaben durch die Sozialversicherungsträger auf die Bekanntgabe der Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist.

Dies hat zur Folge, dass auf Anfrage seitens der Schülerbeihilfenbehörden die betreffenden Personen die erforderlichen Auskünfte bei den jeweiligen Trägern der Sozialversicherung einzuholen haben, wenn

diese Daten nicht vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger unmittelbar zur Verfügung gestellt werden. Letztere Vorgehensweise stellt keine technische Herausforderung dar. Seitens des Hauptverbandes besteht die Zusicherung, auf Ersuchen diese Daten ohne Kostenersatz zur Verfügung zu stellen.

Zu Z 2 (§ 26 Abs. 8):

§ 26 Abs. 8 regelt das In-Kraft-Treten mit sofortiger Wirkung.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung**

§ 15. (1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Antragsteller die erforderlichen Nachweise an die Hand zu geben oder auf Verlangen der Behörde die für den Anspruch auf Beihilfen bedeutsamen Umstände offenzulegen. Die Träger der Sozialversicherung haben über Ersuchen der im § 13 angeführten Behörden die Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, bekanntzugeben.

§ 26. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 15. (1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Antragsteller die erforderlichen Nachweise an die Hand zu geben oder auf Verlangen der Behörde die für den Anspruch auf Beihilfen bedeutsamen Umstände offen zu legen. Die Träger der Sozialversicherung haben über Ersuchen der im § 13 angeführten Behörden die Versicherungsverhältnisse und deren Dauer sowie die Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, bekannt zu geben.

§ 26. (1) bis (7) ...

(8) § 15 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.